

„Je suis Charlie“ oder „Je ne suis pas Charlie“, das ist hier die Frage!

von Sandra Dewi Nitsche

Auf die Veröffentlichung blasphemischer Mohammed-Karikaturen in der französischen Satirezeitschrift „*Charlie Hebdo*“ folgte eine für die Karikaturisten tödlich verlaufende Reaktion von islamistischer Seite. Dieser Vorfall erregte die Gemüter und bewegte die Massen weltweit. Ebenso brisant scheint der sich erneut daraus ergebende Konflikt zwischen heiligen Tabus einerseits und dem Recht auf Meinungsfreiheit andererseits zu sein. Darf man wirklich alles frei äußern – auch wenn es beleidigend, verachtend, sogar blasphemisch ist? Existieren in der Tat nur die zwei Optionen, nämlich entweder „Charlie-zu-sein“ und damit ein Vertreter der Meinungsfreiheit zu sein, oder „Nicht-Charlie-sein“ und somit gegen Meinungsfreiheit eingestellt zu sein? Dieser Artikel versucht, zur Klärung dieser nicht ganz unproblematischen Fragen beizutragen, da deren Beantwortung von unmittelbarer Relevanz für die Zukunft westlicher Gesellschaftsformen ist. Theologischerseits steht dabei nicht zuletzt die Frage im Zentrum, inwiefern Gott überhaupt kränkungsanfällig ist und ob „Blasphemie im Sinne von Gotteslästerung“ auch gegenwärtig noch ein sinnvoller Begriff ist.

Cafè Central, Wien¹

<p>Draußen schon dunkel Lüster drinnen und Leute auf weichem Polster Klänge Stimmen Mélange</p> <p>In den Zeitungen: Das Attentat von Paris</p> <p>Entsetzen Mitgefühl Appelle: die Politik der Papst die Meisterdenker.</p>	<p>Dazu die Bilder von <i>Charlie</i>:</p> <p>Ein orthodoxer Jude aus den Opfern von Ausschwitz Kapital schlagend: <i>Shoah Hebdo</i></p> <p>Der Papst bei der Wandlung – die Hostie ein rotes Kondom: <i>Ceci est mon corps!</i></p> <p>Mohammed, der Prophet, mit brennender Fackel, Benzin, auf einer Himmelstreppe hinunter- stürzend: <i>Chérie, ich steig für fünf Minuten herab und geh Charlie suchen!</i></p>
--	--

¹ J.-H. Tüch, Café Central, Wien, in: Christ in der Gegenwart 67 (2015) 35.

<p>Er nicht, Gotteskrieger, haben Charlie gefunden die <i>revanche de Dieu</i> vollstreckt.</p> <p>Die Zeichner aber, sie wussten wohl, was sie taten, denk ich, und ernteten, was sie gesät – sagt keiner.</p> <p>In Zürich, Paris, in London, Berlin, in seltener Eintracht: <i>Vive la liberté!</i></p>	<p>Ein Philosoph legt nach: <i>Märtyrer der Pressefreiheit!</i></p> <p>Der Chor der Millionen auf den Plätzen und Straßen: <i>Je suis Charlie! Je suis Charlie!</i></p> <p><i>Moi pas</i> – denke ich und sage es nicht.</p> <p>Wer trocknet die koscheren Tränen? Am Nachbartisch die leise Stimme:</p> <p><i>Es brodeln! Es brodeln!</i></p> <p style="text-align: right;"><i>Jan-Heiner Tück</i></p>
--	---

1. Einleitung

Gegenwärtig erfährt das Phänomen „Blasphemie“ eine ungeahnte Renaissance². Da hilft kein Rennen, Retten, Flüchten. Nahezu überall scheinen blasphemische Worte und Bilder in den Medien präsent zu sein: Zu den letzten prägnanten Vorfällen zählt der Anschlag auf die französische Satirezeitschrift „*Charlie Hebdo*“³, der für eklatantes Aufsehen weltweit sorgte.

Besonders deutlich wurde dadurch die Tatsache, dass das Problem „Blasphemie“ offenbar nach wie vor ungelöst scheint. Überdies kommt noch hinzu, dass man es hier offenbar mit einem Problem in Endlosschleife zu tun hat (und beinahe täglich grüßt die „Blasphemie“). Handelt es sich um den größtenteils vernunftfreien Kriegsschauplatz des Phänomens „Blasphemie“ bzw. um ihre jeweiligen glühenden Verfechter und erbittert streitenden Gegenspieler, dann geht es hierbei scheinbar tatsächlich um ein altbekanntes Dilemma in neuzeitlicher Gestalt⁴. Bis heute stellt dieser Kampf ein heiß umstrittenes Gebiet dar, der bisher ohne Aussicht auf einen probaten Ausweg geblieben ist.

² Vgl. u. a. *J.-P. Wils*, Kunst. Religion. Versuch über ein prekäres Verhältnis, o. O. o. Z.; *T. Laubach* (Hg.), Kann man Gott beleidigen? Zur aktuellen Blasphemie-Debatte, Freiburg i. Br. 2013; *A. Schick*, Das wahre Sakrileg. Die verborgenen Hintergründe des Da-Vinci-Codes, München 2006; *A. Cattaneo* (Hg.), Der Betrug des ‚Da Vinci Code‘. Geschichtsfälschung auf Kosten der Kirche in Dan Browns Bestseller ‚Sakrileg‘, Ulm 2006.; *C. u. P. Reinsdorf* (Hg.), Zensur im Namen des Herrn. Zur Anatomie des Gotteslästerungsparagraphen, Stuttgart 1997; *M. von Gersdorf*, Christen Hass im Visier. Christophobie, Religionskampf und Blasphemie in Medien und Politik, Coslada/Madrid 2010 u.v.m.

³ Vgl. u. a. www.spiegel.de/thema/anschlag_auf_charlie_hebdo; www.faz.net/aktuell/feuilleton/thema/charlie-hebdo; www.tagesschau.de/multimedia/bilder/anschlag-paris-143.html, 24.01.2015.

⁴ Vgl. u. a. *R. v. Dülmen*, Wider die Ehre Gottes, in: Aufsätze / Historische Anthropologie 2, o. O. o. Z., 20–38; *A. Cabantous*, Geschichte der Blasphemie, Weimar 1999; *J.-P. Wils*, Gotteslästerung, , Frankfurt a. M. – Leipzig 2007.

Nach dem schockierenden Attentat auf die Mitarbeiter des französischen Satireblatts „*Charlie Hebdo*“ kristallisierten sich, so wurde es jedenfalls medial suggeriert, hauptsächlich zwei kontroverse Meinungen heraus: Unter dem mitreißenden Slogan „*Je suis Charlie!*“ sammelten sich, so hieß es, all jene Vertreter der uneingeschränkten „Meinungsfreiheit“ – was auch immer man sich darunter konkret vorzustellen hat. Der scheinbar eher klägliche Rest, der sich rundheraus weigerte, dieses Motto anzunehmen, somit alle, die „*Nicht-Charlie-sind!*“, schienen logisch besehen also folglich gegen „Meinungsfreiheit“ zu sein. An dieser Stelle kommt die wohl durchaus berechnete Frage auf, ob diese Auffassung als angemessen und verifizierbar bezeichnet werden darf. Es ist in der Tat Klärungsbedarf bezüglich des komplizierten Phänomens „Blasphemie“ und des nicht minder komplexen Begriffes „Meinungsfreiheit“ angesagt.

Eine ganze Weile schien es relativ ruhig um das schmähende Wort geworden zu sein⁵. Diese Phase ist jedoch wohl endgültig vorbei: Lästernde und kränkende Äußerungen in Wort und Bild sind präsenter denn je und, in gewisser Hinsicht, kontroverser, stärker, facettenreicher und härter umkämpft als jemals zuvor. „Für den glühend Gläubigen ein ungeheuerliches Skandalon, stellt er [der Vorwurf der Gotteslästerung] für die meisten Bürger sogenannter *westlicher* Gesellschaften etwas zunächst Unverständliches, eine Irritation dar. Aber auch in diesen Gesellschaften gewinnt die Lästerung Gottes, die Blasphemie, eine paradoxe Popularität.“⁶

Gerade aufgrund der Vielseitigkeit und mangelnden Klarheit des Begriffs „Blasphemie“ ist eine genaue analytische Untersuchung des Vorfalls „*Charlie Hebdo*“ notwendig und sinnvoll. Dabei lohnt es sich, zunächst einmal einen kurzen Blick auf die Geschichte und Entwicklung der Gotteslästerung zu werfen, um wenigstens ansatzweise verstehen zu können, worum es sich bei dem so eindeutig vieldeutigen Phänomen eigentlich handelt und wie man (möglicherweise) einigermaßen vernünftig damit umgehen kann.

2. Ein kurzer Blick auf die historische Entwicklung der Blasphemie

Die Blasphemie besitzt eine lange, ereignisreiche und wechselvolle Tradition⁷. Das Interessante und Faszinierende des Phänomens „Blasphemie“ ist vermutlich die Eigenschaft, ihr Erscheinungsbild im Laufe der Zeit verändern und neuen Gegebenheiten anpassen zu können⁸. Sie stellt quasi eine Art Evolutionserscheinung des berühmten Darwin'schen „*survival of the fittest*“ dar.

⁵ *J.-P. Wils*, Gotteslästerung (wie Anm. 4), 2.

⁶ Ebd., 11.

⁷ Vgl. dazu beispielsweise *H. Merkel*, Gotteslästerung, in: T. Klauser (Hg.) u. a., Reallexikon für Antike und Christentum – Sachwörterbuch zur Auseinandersetzung des Christentums mit der antiken Welt, Bd. XI, Stuttgart 1981, Sp. 1186 u. zu Sakralfrevel und Ketzerei *A. Angenendt*, Toleranz und Gewalt. Das Christentum zwischen Bibel und Schwert, Münster 2007, 245–262 oder auch *A. Cabantous*, Blasphemie (wie Anm. 4), 3.

⁸ Vgl. z. B. *J.-P. Wils*, Gotteslästerung (wie Anm. 4), 1, 93; *A. Cabantous*, Blasphemie (wie Anm. 4), 7; *D. Nash*, Blasphemy in the Christian World. A History, Oxford – New York 2007, 1; *D. Lawton*, Blasphemy, o. O. 1993, 1.

Ein solcher entscheidender Bedeutungswechsel fand in Europa beispielsweise zwischen der Frühen Neuzeit und der Aufklärung statt⁹, in der einiges in Bewegung geriet. Es änderte sich nicht nur die Beziehung zwischen der menschlichen *societas* zum Göttlichen, zur Religion, sondern auch die Relation zwischen Kirche und Staat. Beide Institutionen bildeten vor der Säkularisierung eine recht verwobene Einheit. Nach der Trennung von Kirche und Staat, bedingt u. a. durch die aufklärerische Denktradition, nahm die christliche *Religion* nach wie vor eine wichtige Position und Funktion in der Gesellschaft ein; doch der Zugang zum *Göttlichen* erfuhr eine nachhaltige und vermutlich irreversible Veränderung¹⁰.

Ob dieses Umstandes verschwand die *Gotteslästerung* jedoch keineswegs von der Bildfläche, wie man vielleicht annehmen könnte. Sichtbar wird dies unter anderem an den Verboten blasphemischer Handlungsweisen, die weiterhin aufrechterhalten und gesetzlich verankert blieben¹¹.

Ausgerechnet (oder sollte man besser sagen: konsequenterweise) in der gegenwärtigen Zeit, in der doch so zivilisierten und postsäkularisierten Postmoderne mit all ihren vielfältigen Interpretationsmodellen und Tendenzen erreicht der Tatbestand der schmähenden Äußerung erneut einen geradezu frappierenden Höhenflug. Die Folgen der Zunahme von mangelnder Vernunft und gewaltbereitem Potenzial bezüglich des Phänomens „Blasphemie“ sind dabei für die europäische Gesellschaft gegenwärtig noch nicht absehbar.

An dieser Stelle tritt ein weiterer Aspekt von „Blasphemie“ in Erscheinung: sie erweist sich als äußerst gesellschaftsprägend und polarisierend. Emotionen werden aufgeheizt, jegliche Vernunft ausgeschaltet und ein höchst unsicheres und potenziell gewaltbereites Milieu geschaffen, das von Zorn, Rache und verletzten Gefühlen geprägt ist¹².

Um also ein weiteres Szenario à la „*Charlie Hebdo*“ künftig möglichst vermeiden zu können, ist es unumgänglich, sich zunächst auf rein *rationaler* Basis der vielfach problembehafteten Thematik zu stellen und nach adäquaten, will heißen: gesellschaftsrelevant sinnvollen und pragmatischen Lösungen zu suchen.

Im Folgenden soll anhand des aktuellen Falles „*Charlie Hebdo*“ analysiert werden, wie es um das blasphemische Phänomen bestellt ist, in rechtlicher, religiöser, soziokultureller und ethischer Hinsicht und ob man wirklich nur unter dem Banner eines „*Je suis Charlie*“ für „Meinungsfreiheit“ plädieren kann. Was im Umkehrschluss nichts anderes bedeuten würde, als konsequent damit einverstanden sein zu müssen, künftig wirklich jede Art religiöser Verunglimpfung in Kauf nehmen zu müssen. In diesem Artikel wird eine dritte mögliche Option ins Auge gefasst, die durchaus für „Meinungsfreiheit“¹³ plädiert und doch nicht jeder Form des beleidigenden Wortes oder Bildes uneingeschränkte Zustimmung zusichert.

⁹ Vgl. J.-P. Wils, *Gotteslästerung* (wie Anm. 4), 39–57.

¹⁰ Vgl. ebd., 120–121.

¹¹ B. Rox, *Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat*, Tübingen 2012, 19–24.

¹² www.sueddeutsche.de/karriere/indien-jesuskarikatur-in-schulbuch-blasphemie-in-der-grundschule-1.73367, 24.01.2015.

¹³ Jedenfalls nach der gängigen Gesetzgebung „uneingeschränkt“.

3. „Je suis Charlie où je ne suis pas Charlie – c’est la question!“

Am 7. Januar 2015 wurden mehrere Menschen Opfer einer terroristischen islamistischen Attacke. Die europäische Gesellschaft zeigte sich erschüttert. Gleichzeitig wurde eine bis dato relativ unbekannt kleine, französische, Satirezeitschrift mit dem Namen „*Charlie Hebdo*“ weltweit bekannt. Der Angriff galt den verunglimpfenden und vor allem blasphemischen Karikaturen, die gegen Mohammed und den Islam gerichtet waren¹⁴.

Mit dieser Tat erreichte der Kampf um die inzwischen geradezu politischen Begriffe „Meinungsfreiheit“, „Blasphemie“ und eine pluralistische Gesellschaft zweifellos einen neuen Höhepunkt¹⁵. Medial vermittelt erlebte man, wie Tausende von Menschen unter dem Motto „*Je suis Charlie*“ auf die Straße strömten und sich damit solidarisch mit der „Meinungsfreiheit“ und gegen jede Anfechtung – erst recht in Gestalt von terroristischen Anschlägen – einer solchen erklärten. Wenn auch gewiss nicht jeder juristisch einwandfrei wiedergeben kann, was „Meinungsfreiheit“ eigentlich bedeutet, so ist sie doch ein unbestreitbar kostbares Gut und als solches zu Recht im deutschen Grundgesetz verankert¹⁶. Präzise ausgedrückt bedeutet „Meinungsfreiheit“, dass es generell erlaubt ist, „[...] seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten [...]“¹⁷. Dennoch ist es aber nicht uneingeschränkt möglich, wirklich *alles* frei zu äußern oder zu verbreiten, denn: „Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“¹⁸

„Meinungsfreiheit“ bedeutet demnach kein Freifahrtschein für wirklich alles, sie rechtfertigt keinesfalls ein „*anything goes!*“. Die satirische Zeitschrift „*Charlie Hebdo*“ hatte einen wunden Punkt mit ihrer freien „Meinungsäußerung“ getroffen: Muslimische Gläubige fühlten sich in ihrer Würde und Ehre verletzt, da Mohammed, ihr Prophet, in den Karikaturen lächerlich gemacht, beleidigt worden war. Ein heiliges Tabu im Islam wurde somit entweiht und verletzt. Wer die Karikaturen begutachtet hat, der weiß – hier war kein liebevoller Humor am Werk, sondern es ging schon an die Substanz¹⁹.

Doch worum geht es in diesem Fall eigentlich wirklich? Um freie Meinungsäußerung? Den Islam? Blasphemie? Medien? Macht? Westliche Wertvorstellungen?

Eines zumindest scheint gewiss: Sobald es um Provokationen, verletzte Ehre und Rache geht, verlieren Menschen leicht den Kopf. Bisweilen ist man nicht mehr in der Lage, seine Emotionen zu beherrschen und souverän mit bestimmten unangenehmen Situationen umgehen zu können. Kommt es jedoch wie im Fall „*Charlie Hebdo*“ zu Mord und

¹⁴ Vgl. www.sueddeutsche.de/thema/Anschlag_auf_Charlie_Hebdo, 24.01.15.

¹⁵ Vgl. www.spiegel.de/politik/ausland/afghanistan-proteste-gegen-mohammed-karikaturen-charlie-hebdo-a-1014714.html, www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/charlie-hebdo-schmaechung-daimler-betriebsrat-droht-amtsenthebung-a-1014702.html, 24.01.15.

¹⁶ Artikel 5, Grundgesetz, 112 (Verfassung des Freistaates Bayern. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Überblick Europäische Union. Der Bayerische Landtag. Funktionen und Aufgaben, bearb. von K. Stollreither, Stand 15. März 2000, Augsburg, o. Z.).

¹⁷ Vgl. ebd., 112.

¹⁸ Vgl. ebd., 112.

¹⁹ Vgl. u. a. www.bild.de/politik/ausland/charlie-hebdo/zeigt-mohammed-karikatur-auf-neuem-titel-39314550.bild.html, 30.02.2015.

Totschlag, so sind eindeutig Grenzen des Tragbaren überschritten. In dieser Angelegenheit bedarf es keiner Diskussion. Eine andere Sache jedoch ist die folgende: Wie sieht es nun mit dem empfindlichen Gefälle „Meinungsfreiheit, Blasphemie, Religion“ aus?

Zunächst werden die Begriffe „Meinungsfreiheit“ und „Blasphemie“ betrachtet. Um sich davon ein Bild machen zu können, wird im Folgenden die momentan geltende, rechtliche Situation beider Konstituenten des freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaates kurz umrissen.

4. Was dürfen Meinungs- beziehungsweise Kunstfreiheit in Bezug auf Religionsfreiheit – und was nicht?

Im Folgenden geht es, wie angekündigt, vordergründig um „Meinungsfreiheit“ und ihre bisweilen nicht ganz unproblematische Relation zur blasphemischen Beleidigung. Der Mord an den Mitgliedern der Satirezeitschrift bedarf, wie gesagt, keiner Diskussion – ein solches Vergehen ist unter keinen Umständen zu rechtfertigen. Betrachtet man jedoch die beiden Konstituenten „Meinungsfreiheit“ und „Blasphemie“ losgelöst von diesem schrecklichen Vergeltungsschlag, so stellt sich immer noch die Frage nach der gesetzlich und gesellschaftlich vertretbaren Relation und Dimension beider Begriffe. Anders ausgedrückt: Bedeuten blasphemische Beleidigungen in Wort, Schrift und Bild, die sich auf die Grundrechte „Meinungs- bzw. Kunstfreiheit“ berufen können, einen Eingriff in das Grundrecht „Religionsfreiheit“? Das Problem einer objektiv gültigen Beurteilung blasphemischer Irritationen in der rechtlichen Diskussion liegt zunächst generell in dem subjektiv verankerten, schwammigen Begriff der „Verletzung des religiösen Gefühls“ begründet.

Die „Verletzung des religiösen Gefühls“ kann so ziemlich alles und nichts beinhalten, da es subjektiv konnotiert ist und eignet sich daher schwerlich für einen objektiv kalkulierbaren Rechtsschutzfaktor²⁰. Konkret greift der rechtliche Schutz nur dann, wenn es um *persönliches* Schutzrecht geht, wenn beispielsweise die *persönliche* Ehre und Würde verletzt wird²¹ oder, entscheidend auch für das gesellschaftliche Zusammenleben, der *öffentliche Friede in Gefahr* ist²². Darauf wird später noch zurückgegriffen. Das bedeutet faktisch: Kommt es zur bloßen Verunglimpfung *religiöser Elemente*, sei es in Wort, Schrift oder Bild, greift kein rechtlicher Schutz. Der sogenannte *Blasphemie-Paragraph § 166* erweist sich daher in der Praxis und Regel als häufig gegenstandslos, da er mit dem meist gewichtigeren Grundrechtsfaktor „Meinungsfreiheit“ kollidiert²³.

²⁰ Vgl. B. Rox, Schutz religiöser Gefühle (wie Anm. 11), 30.

²¹ Vgl. ebd., 84.

²² Vgl. B. J. Berkmann, Von der Blasphemie zur „hate speech“? Die Wiederkehr der Religionsdelikte in einer religiös pluralen Welt, Berlin 2009, 19; M. Pawlik, Der strafrechtliche Schutz des Heiligen, in: J. Isensee (Hg.), Religionsbeschimpfung. Der rechtliche Schutz des Heiligen (= Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte, Bd. 42), Berlin 2007, 31–61, hier: 39–46.

²³ Auch wenn man bisweilen entschieden anderer Meinung ist. Vgl. z. B. M. Schmidt-Salomon, „Die deutschen Zensoren---Dummköpfe---“, in: C. u. P. Reinsdorf (Hg.), Zensur im Namen des Herrn (wie Anm. 2), 107–131.

Dennoch scheint der Paragraph entgegen weitverbreiteter Meinung²⁴ keineswegs nutzlos zu sein, da er eine elementare Funktion zum einen durch seine bloße Präsenz und die Möglichkeit, im *Notfall* auf ihn zurückgreifen zu können, ausübt²⁵. Die für die Gesellschaft nützliche Funktion von § 166 StGB liegt also in erster Linie darin begründet, dass religiöse und weltanschauliche Bekenntnisse in einem säkularen freiheitlichen Verfassungsstaat nach wie vor eine wichtige Rolle einnehmen und ihre jeweiligen Anhänger daher auch seinen Schutz genießen²⁶, ein Umstand, der für Abhilfe bei einem eventuellen „clash of ideologies“ sorgen könnte.

In einem ähnlich gelagerten Fall von „Blasphemie“, in dem sog. „Karikaturenstreit“, bei dem es sich um publizierte Mohammed-Karikaturen in der dänischen Zeitschrift „Jyllands-Posten“ handelte²⁷, ging es scheinbar ebenfalls zunächst um „Meinungsfreiheit“ und „Blasphemie“. Doch bei genauerem Hinsehen entpuppte sich der damals entfachte Streit als über die bloße Diskussion bezüglich beider Begriffe hinausgehend²⁸. Es trat hier insbesondere die Schwierigkeit zu Tage, was „Meinungsfreiheit“ eigentlich wirklich bedeutet. Der Begriff ist bisweilen umstritten, da er u. U. auch durch Medien, Politik und verschiedene andere Interessengemeinschaften gesteuert wird²⁹. Wie frei die freie Meinungsäußerung wirklich ist, hängt also auch von Faktoren ab, die möglicherweise auf den ersten Blick kaum Beachtung finden³⁰. Dabei kann gerade bildhaft vermittelte Kommunikation von großer Bedeutung sein, was vermutlich mit der Vielfältigkeit der Deutungsmöglichkeiten bildhafter Darstellungen zusammenhängt, die ein pro-

²⁴ Vgl. www.giordano-bruno-stiftung.de/meldung/charlie-hebdo-paragraph166-abschaffen, 25.08.15; www.cicero.de/berliner-republik/bundestagspetition-blasphemie-ist-ein-menschenrecht/58808, 25.08.15; www.heise.de/tp/artikel/43/43846/1.html, 25.08.15; schda.wordpress.com/2015/01/23/petition-fur-die-abschaffung-des-blasphemie-paragraphen-in-deutschland/, 25.08.15; www.zeit.de/politik/deutschland/2015-01/blasphemie-charlie-hebdo-bosbach, 25.08.15.

²⁵ Vgl. www.lto.de/recht/hintergruende/h/charlie-hebdo-karikaturen-straftbar-beschimpfung-bekenntnisse-166-stgb/, 15.08.15: „Die Juristen beim Deutschen Juristentag rechtfertigten die Beibehaltung von § 166 StGB anders: Wie auch anderen friedensschützenden Tatbeständen komme dem Paragraphen in einer kulturell und religiös zunehmend pluralistisch geprägten Gesellschaft zwar weitgehend symbolhafte, gleichwohl aber rechtspolitisch bedeutsame, wertprägende Funktion zu: ‚Er gibt religiösen Minderheiten das Gefühl existenzieller Sicherheit‘.“

²⁶ U. Baatz, Religion ist nicht Privatsache, in: Dies. u.a. (Hg.), Bilderstreit 2006: Pressefreiheit? Blasphemie? Globale Politik?, Wien 2007, 15–24, hier: 17–18; I. Charim, Das totalitäre Spiel, in: U. Baatz, u.a. (Hg.), Bilderstreit 2006, 25–34, hier: 26 und: C. Stumpf, Bekenntnisschutz im deutschen Strafrecht, GA 2004, 107 f., zit. nach B. Rox, Schutz religiöser Gefühle (wie Anm. 11), 257: „Dementsprechend soll es Zweck des § 166 StGB sein, den Garantien der Religionsfreiheit in Art. 4 GG gegenüber strafwürdigen Angriffen Geltung zu verschaffen und den für die Betätigung der religiösen Überzeugungen notwendigen Raum des öffentlichen und privaten Lebens gegenüber solchen Handlungen abzusichern, die eine ungestörte Religionsausübung behindern könnten.“

²⁷ Vgl. U. Baatz, Religion ist nicht Privatsache, in: Dies. u.a. (Hg.), Bilderstreit 2006 (wie Anm. 26), 15–24, hier: 15f.; I. Charim, Das totalitäre Spiel (wie Anm. 26), 25f.

²⁸ Vgl. dazu Näheres bei U. Baatz, Religion ist nicht Privatsache (wie Anm. 27); I. Charim, Das totalitäre Spiel (wie Anm. 26); J. Isensee, Die staatliche Verantwortung für die Abgrenzung der Freiheitsphären. Der Streit über die Mohammed-Karikaturen als Paradigma, in: E. Klein (Hg.), Meinungsfreiheit versus Religions- und Glaubensfreiheit, Bd. 28, Berlin 2007, 37–80.

²⁹ Vgl. dazu Näheres bei U. Baatz, Religion ist nicht Privatsache (wie Anm. 27), 16: „Die Funktion von Presse und Medien wird hier in ihrer vollen Ambivalenz deutlich – als Mittel der Information, aber auch als Mittel der Formierung von Mentalitäten.“

³⁰ Vgl. ebd., 19.

bates Mittel zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung darstellen können³¹. Jedoch, auch wenn „Meinungsfreiheit“ u. U. nicht ganz so frei ist, wie vielleicht angenommen, stellt sie dennoch ein zweifellos hohes Gut dar. Sie sorgt dafür, dass grundsätzlich Meinungen frei kundgetan werden dürfen und somit werden in der gegenwärtigen rechtlichen Diskussion blasphemische Erscheinungen eher oft als zulässig betrachtet. Das betrifft blasphemische Tatbestände, die sowohl gegen „Gott“, „Religion“ wie auch gegen das „religiöse Gefühl“ gerichtet sind. Die Begründung erscheint – rein rechtlich gesehen – durchaus einleuchtend: „Von vornherein scheidet die Intention aus, Gott vor Beleidigung zu schützen. Gott ist kein Grundrechtsträger und seine Ehre kein Rechtsgut. Religiöse Ziele und Aufgaben liegen jenseits des innerweltlichen Horizonts des Verfassungsstaates.“³²

Da „Gott“ also keine rechtlich fassbare Person mit den üblicherweise versehenen Attributen ist – zumindest nicht in epistemisch nachvollziehbarer Weise – fällt der verfassungsrechtliche Personen-Schutz weg und damit auch das Recht auf Schutz der persönlichen Ehre. Das „religiöse Gefühl“ hingegen kann nicht, wie oben bereits erwähnt, als objektivierbare Rechtsschutzkonstante gelten, da es subjektiv motiviert und somit schwerlich eingrenz- beziehungsweise abgrenzbar ist³³. Nur dann, wenn konkret und nachweislich die *Ehre einer gläubigen Person* angegriffen wird, kann es zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommen, da hier benanntes Schutzrecht greift³⁴. Doch bedarf es immer eines nachvollziehbaren Nachweises der betreffenden Situation³⁵, dass in der Tat eine „objektive Gefährdung oder Verletzung des grundrechtlichen Schutzgutes“³⁶ vorliegt.

Doch im Falle von Karikaturen, wie sie im aktuellen Fall „*Charlie Hebdo*“ veröffentlicht wurden, wie überhaupt in Sachen „Kunst“, ist die Sachlage ein wenig anders. Als elementarer und gewichtiger Faktor kommen hier die Begriffe „Meinungsfreiheit“ und „Kunstfreiheit“ ins Spiel, wie auch der Terminus des „öffentlichen Friedens“. Erstere sind Grundrechte und damit nahezu unantastbar. Dabei ist es eher unwesentlich, welcher

³¹ Vgl. A. Saleh, Der Karikaturenstreit – Chance für Reflexion und Veränderungen, in: U. Baatz u.a. (Hg.), *Bilderstreit 2006* (wie Anm. 26), 35–45, hier: 35: „Bilder sind dabei eine abgekürzte Kommunikation, die tieferes Verständnis nicht voraussetzt. Sie sind deshalb so erfolgreich, weil sie schneller als Gedanken sind und lange wirken. Die Macht der Bilder zeigt sich immer wieder, ob gedruckt oder beweglich.“

³² J. Isensee, Die staatliche Verantwortung (wie Anm. 28), 49–50.

³³ Vgl. ebd., 52; M. Pawlik, Der strafrechtliche Schutz des Heiligen (wie Anm. 22), 47; B. Rox, Schutz religiöser Gefühle (wie Anm. 11), 83.

³⁴ Vgl. J. Isensee, Die staatliche Verantwortung (wie Anm. 28), 58–59.

³⁵ Vgl. ebd., 58–59: „Im Einzelfall bedarf es des Nachweises, daß die Beschimpfung der Religion durchschlägt auf die persönliche Ehre. Jedenfalls tasten die Zeitungskarikaturen des Propheten Mohammed nicht den Persönlichkeitsstatus des einzelnen Muslim im In- und Ausland an, ebensowenig der Comic-Schwachsinn von ‚Pope-town‘ den des einzelnen Katholiken. Wenn dagegen – wie aus dem Irak berichtet wird – US-Soldaten vor den Augen gläubiger Muslime ein Exemplar des Koran in die Toilette werfen, bedeutete diese Schmähung der Religion auch eine Schmähung der Personen, die das ekelhafte Geschehen mit ansehen mussten. Nicht minder widerwärtig agierten deutsche Feministinnen, die einen Besuch des Papstes in Köln zum Anlass nahmen, gegen seine ‚frauenfeindliche‘ Lehre zu protestieren, und aus der oberen Etage eines Hauses Hostien auf die Straße warfen, auf der die Menge den Papst begrüßte.“

³⁶ Ebd., 59.

Art die Meinungsäußerung ist oder welche Gesinnung das Kunstwerk ausdrückt³⁷, wenn nicht die gesetzlichen Schranken der „Meinungsfreiheit“ bzw. „Kunstfreiheit“ tangiert werden oder nicht der öffentliche Frieden bedroht ist. Der vielfach postulierten Annahme, dass „Blasphemie“ die „Religionsfreiheit“ tangiere, muss i. d. R. entgegengesetzt werden: Die „Religionsfreiheit“ wird häufig nicht angetastet. Die Antwort erscheint simpel: Religionsfreiheit bedeutet die freie, ungehinderte *Ausübung der Religion*³⁸, die auch vor einer unerwünschten Einflussnahme auf die Gedanken- und Gefühlswelt des Gläubigen³⁹ geschützt wird. Würde ein gläubiger Christ oder Muslim beispielweise *gezwungen*, die Karikaturen anzusehen, dann wäre dies in der Tat eine Verletzung des religiösen Grundrechts. Da ein solches Vergehen in Europa eher als selten einzustufen ist (niemand *muss* in der Regel die Karikaturen, blasphemische Theaterstücke ansehen oder Blasphemisches lesen), so gelten wiederum „Meinungs- und Kunstfreiheit“ als nahezu unantastbare Grundrechte.

An dieser Stelle gilt es jedoch, ein großes ABER zwischenschalten: nämlich den öffentlichen Frieden⁴⁰. Und dieser will – gerade in einer pluralistischen Gesellschaft – sehr wohl soweit wie möglich geschützt sein. Schon deshalb, weil es bei „Meinungsfreiheit“ eben nicht immer tatsächlich auch um freie Äußerungen an sich geht, sondern bisweilen auch um politische oder mediale Einflussnahme⁴¹.

Das vorläufige Fazit: Blasphemischen Tatbeständen ist in rechtlicher Hinsicht fast nicht beizukommen, da sonst die freie Äußerung in Wort, Schrift und Bild eingeschränkt würde – und das auch noch willkürlich, da die Meinungen hinsichtlich dessen, was als blasphemisch zu werten ist, sehr subjektiv konnotiert sind und weit auseinandergehen. Somit werden religiöse Menschen nicht von der Pflicht befreit, letztendlich Kritik, Satire und Ähnliches in einer Gesellschaft der Meinungsfreiheit bis zu einem gewissen Grad tolerieren zu müssen, ohne sich gegenseitig die Köpfe einzuschlagen. Dennoch gilt: wenn der öffentliche Frieden bedroht scheint, kann im Notfall auf den § 166 StGB zurückgegriffen werden. Daher ist dringlich von einer Abschaffung des Paragraphen abzuraten, da es in der momentan existierenden pluralistischen Gesellschaft Europas durchaus zu einem „clash of ideologies“ kommen könnte. Es gilt, alle Faktoren, die einen solchen „clash“ negativ beeinflussen könnten, genau zu prüfen. Somit muss die rechtliche Grundlage gegeben sein, die es dem Staat erlaubt, notfalls eingreifen zu können.

³⁷ Vgl. ebd., 60–61.

³⁸ Vgl. B. Rox, Schutz religiöser Gefühle (wie Anm. 11), 83.

³⁹ Vgl. ebd., 88.

⁴⁰ Vgl. genaueres hierzu bei M. Pawlik, Der strafrechtliche Schutz des Heiligen (wie Anm. 22), 37f.

⁴¹ A. Saleh, Karikaturenstreit (wie Anm. 31), 36: „Die dänischen Karikaturen waren nicht einfach irgendwelche Bilder zu irgendeinem Anlass. Sie bedeuteten die Zuspitzung einer in Dänemark seit Jahren betriebenen, ausländer- und insbesondere islamfeindlichen, von der rechtsgerichteten Zeitung *Jyllands-Posten* unterstützten Stimmungsmache, aus der politisches Kapital geschlagen werden konnte.“

5. Die Bedeutung der „Gedankenfreiheit“ nach Spinoza

Generell ist es heute nicht mehr tragbar, Menschen physisch wie psychisch aufgrund freier Äußerung zu sanktionieren, dergleichen, Menschen in einen Zustand der Heuchelei und Lügen zu zwingen, indem gewisse Überzeugungen von Seiten der Obrigkeit aufgezungen werden. Blasphemische Beleidigungen bestimmter Überzeugungen stellen jedoch recht unbezweifelbar ein konflikträchtiges Potenzial dar, dass nicht zu unterschätzen ist in seiner weitreichenden Bedeutung für das soziale Miteinander, letztendlich also für den öffentlichen Frieden.

Häufig wird von Seiten antireligiöser Weltanschauungen radikal gefordert: Die „Meinungsfreiheit“ darf nicht durch eine potenzielle Verletzung religiöser Gefühle behindert oder unterbunden werden⁴². In der Tat dürfen Sanktionierungen unter keinen Umständen, die blasphemische Beleidigungen betreffen, den Tod oder auch die Verstümmelung, Verletzung oder Inhaftierung eines Menschen beinhalten. Das widerspricht nicht nur dem Grundgesetz, sondern zeugt auch von Menschenunwürdigkeit. Nicht zuletzt zeigt das recht deutlich die häufig militant und grausam verlaufende Geschichte der „Blasphemie“⁴³. Leben und Unversehrtheit der menschlichen Person sind so wichtige Schutzgüter, dass diese niemals gering geschätzt werden dürfen. Und gerade das sind herausragende elementare religiöse Ziele, im Christentum wie im Islam und allen anderen Weltreligionen. Menschenverachtende Zustände, hervorgerufen durch obrigkeitsbedingte Anweisungen, wie sie beispielsweise partiell im Mittelalter, in der Frühen Neuzeit und auch noch bis ins 17. Jahrhundert hinein präsent und an der Tagesordnung waren, dürfen sich nicht wiederholen. Dies erscheint zumindest in einem Zeitalter, geprägt durch Individualismus, Pluralismus und Globalisierung, nicht sonderlich erstrebenswert.

Bereits Baruch de Spinoza beschäftigte sich in seinem theologisch-politischen Traktat mit der Gedankenfreiheit als unerlässlich wichtige Voraussetzung einer freien Gesellschaft. Er stellt dabei fest, dass der Mensch über ein Wesen verfügt, welches potenziell in der Lage ist, Gedanken und Reden zu entkoppeln⁴⁴.

Wenn Menschen über Gott A glauben, die Obrigkeit aber die Behauptung „Gott sei A“ unter eine harte Strafe stellt, werden Menschen aus Furcht vor der Strafe öffentlich äußern, dass Gott *nicht* A sei. Es wird also durch die eine bestimmte Meinungsäußerung bei Strafe verbietende Anordnung nicht die Meinung selbst geändert, oder die Idee, dass Gott A ist, aus dem Geist entfernt, sondern lediglich eine *zusätzliche* Idee etabliert, eine Furcht davor erzeugt zu sagen, dass Gott A ist, die bezogen auf die Handlungsrelevanz des Sprechens stärker ist, als die Meinung, dass Gott A ist.⁴⁵

Eine strafrechtliche Verfolgung blasphemischer Äußerungen ändert also generell nichts daran, dass der betreffende Mensch seine bis zu diesem Zeitpunkt aufrechterhaltene Geis-

⁴² www.giordano-bruno-stiftung.de/meldung/charlie-hebdo-paragraph166-abschaffen, 30.08.15.

⁴³ Vgl. A. Cabantous, Geschichte der Blasphemie (wie Anm. 4).

⁴⁴ Vgl. M. Hampe, Friedlicher Staat, Religionsgesetze und Gedankenfreiheit (Kapitel 19–20), in: O. Höffe (Hg.), Baruch de Spinoza, Theologisch-politischer Traktat (= Klassiker Auslegen, Bd. 54), Berlin 2014, 211–226, hier: 216.

⁴⁵ Ebd., 216–217.

teshaltung aufgibt – er wird diese nur nicht mehr frei heraus äußern. Ein übermäßig strafrechtliches Vorgehen gegen von der Norm abweichenden Äußerungen aber, so schlussfolgert Spinoza ganz richtig, führt dazu, eine Gesellschaft der Lügner und Heuchler zu schaffen⁴⁶. Möchte die Obrigkeit ein solches – ganz sicherlich nicht gottgefälliges Verhalten! – vermeiden, so bleibt in der Regel nichts anderes übrig, als die Freiheit der Gedanken zuzulassen, gleich, ob diese nun einem bestimmten erwünschten Konzept entsprechen, oder nicht⁴⁷.

„Wer sich selbst nur erhalten kann, indem er lügt, erhält sich nicht als freies Wesen und insofern überhaupt nicht als das Selbst, das er ist.“⁴⁸ Es ist schließlich nicht Zweck der Obrigkeit, so Spinoza, die Bürger zu Automaten zu erziehen, sondern vielmehr dafür zu sorgen, dass Vernunft über Gewaltbereitschaft, Zwietracht, Hass und Misstrauen gestellt wird⁴⁹. Eine Gesellschaft der Unterdrückung des Geistes und des Körpers führt aber notwendigerweise zu äußerst negativen Auswirkungen wie militanten, hässlichen und menschenverachtenden Folgen.

Es ist also offenbar ein elementarer Bestandteil einer Gesellschaft, die unter der Flagge der „Meinungsfreiheit“⁵⁰ bzw. der Gedankenfreiheit steht, dass es zu ihrem Bild gehört, zumindest in einem gewissen Rahmen religiöse wie andere Phänomene potenziell satirisch darzustellen, sprich: karikieren und auch verunglimpfen zu dürfen. Eine etwas auf die Spitze getriebene und relativ einseitige Variante dieser Freiheit vertrat beispielsweise Voltaire:

Die „klassische“ aufklärerische Sicht, am wirkmächtigsten repräsentiert von *Voltaire*, sieht in der Blasphemie notwendige und erwünschte „Tabubrüche“, gezielte Grenzverletzungen, um tatsächliche oder vermeintliche kirchliche oder religiöse Machtansprüche über den öffentlichen Raum zu decouvrieren oder zu delegitimieren.⁵¹

Generell ist gegen Satire, die eine Kunstform darstellt, wie auch alle übrigen Künste (Malerei, Bildhauerei etc.) zumindest in rechtlicher Hinsicht nichts einzuwenden. Gutheißen oder es geschmacklich als wertvoll empfinden, dazu wird man schließlich i. d. R. nicht gezwungen. Aber es geht eben, wie oben bereits umrissen, nicht immer nur um bloßen Geschmack. Ist der öffentliche Frieden tatsächlich durch blasphemische Worte oder Werke bedroht, dann bedarf es der notwendigen Anwendung des umstrittenen § 166 StGB. „Meinungsfreiheit“ ist, wie es scheint, ein zu großer, zu bedeutender und viel-

⁴⁶ Vgl. ebd., 216.

⁴⁷ Vgl. dazu S. Mückl, Meinungsfreiheit versus Religionsfreiheit. Anforderungen aus menschenrechtlicher Sicht, in: E. Klein (Hg.), Meinungsfreiheit (wie Anm. 28), 81–116, hier: 104–105.

⁴⁸ M. Hampe, Friedlicher Staat (wie Anm. 44), 217.

⁴⁹ Vgl. ebd., 219.

⁵⁰ Wobei nicht die politische Dimension vergessen werden sollte, vgl. dazu: A. Saleh, Karikaturenstreit (wie Anm. 31), 39: „Wie frei sind die westlichen Medien nun tatsächlich? Der Literaturnobelpreisträger Günther Grass meint dazu, dass hier Selbstbetrug betrieben werde. Die Zeitungen lebten von Anzeigen und müssten Rücksicht darauf nehmen, was bestimmte wirtschaftliche Kräfte diktieren. Die Presse sei oft Teil riesiger Unternehmensgruppen, die die öffentliche Meinung monopolisierten. Grass konstatiert, der Westen hätte das Recht verloren, unter dem Recht auf freie Meinungsäußerung Schutz zu suchen.“ Vgl. dazu auch: H. Belting, Bildkulturen und Bilderstreit, in: U. Baatz u.a. (Hg.), Bilderstreit 2006 (wie Anm. 26), 47–61; hier: 54.

⁵¹ S. Mückl, Meinungsfreiheit (wie Anm. 47), 83.

schichtiger Begriff, um ihn lediglich unter dem Motto „Je suis Charlie“ vermarkten zu können⁵².

6. Ursachen und Gründe für menschliche Kränkungsanfälligkeit

Menschen fühlen sich gekränkt, wenn sie *direkt* beleidigt werden. Weshalb aber fühlen sich religiöse Menschen verletzt, wenn *Gott* oder *religiöse Elemente* beleidigt werden? Um eine adäquate Antwort zu finden, ist es notwendig, einen kurzen Abstecher in die Werte- und Güterwelt zu machen. Jeder Mensch misst irgendetwas Wert bei. Und nicht jeder Mensch in Europa fühlt sich zu einer Religion hingezogen. Atheismus, Agnostizismus, diverse Glaubensrichtungen des Christentums, andere Weltreligionen, wie Buddhismus und Islam – dies sind nur einige der Hauptströmungen, die in der postmodernen, pluralistischen europäischen Gesellschaft vorkommen. Das heißt, für jeden ist etwas anderes *von Wert*. Das Zuschreiben von Werten hängt wiederum mit der *Identität* des Einzelnen zusammen. Je nachdem, wie der Einzelne gestrickt ist, was von äußeren wie inneren Faktoren bestimmt wird, so wird auch in subjektiver Weise der Wert von etwas bemessen.

Ein passionierter FC-Bayernfan beispielsweise würde sich wahrscheinlich äußerst gekränkt zeigen, wenn Fans anderer Fußballvereine öffentlich ein Bild des FC Bayern mit Fäkalien besudeln würden und er würde auf diese Tat primär mit negativen Gefühlen, vermutlich sogar mit einem gewissen Maß an Aggression reagieren⁵³. Wer seine Eltern liebt und achtet, der reagiert genauso aggressiv auf eine Beleidigung derselben⁵⁴. Und so weiter.

Überall, wo etwas, das den jeweiligen Menschen lieb und teuer ist, in den sprichwörtlichen Dreck gezogen wird, da herrschen Empörung, Fassungslosigkeit und Wut. Es gibt vermutlich wenige Menschen auf der Welt, die nicht auf eine treffende Beleidigung reagieren.

Werte sind also von „hohem Wert“ für den Einzelnen und das Kollektiv. Es scheint häufig so, als wären „[...] Werte ideale, in ehernen Lettern an den Himmel geschriebene Wesenheiten, menschenunabhängig vorgegeben, ob sich die Menschen nun darum kümmern oder nicht.“⁵⁵

So mancher Wert ändert sich jedoch im Lauf der Geschichte. Es ist offenbar unmöglich, einer Gesellschaft feste Werte auf Dauer aufzwingen und vorgeben zu wollen. Das gilt *summa summarum* ebenso für den einzelnen Menschen.

Somit scheint es irgendwie charakteristisch zu sein, dass ein Mensch sich gekränkt fühlt, auch wenn er *nicht direkt* beleidigt wird. Die Antwort liegt in der Persönlichkeit des

⁵² Vgl. dazu: www.sueddeutsche.de/politik/islamkritik-wofuer-man-kaempfen-muss-1.2456093, 02.05.15.

⁵³ Vgl. dazu auch den Vorfall: www.sueddeutsche.de/muenchen/strafe-fuer-loewen-ultras-knast-oder-bayernfanshop-1.2593849, 16.08.15.

⁵⁴ www.spiegel.de/panorama/papst-franziskus-pontifex-wuerde-sich-fuer-ehre-seiner-mutter-pruegeln-a-1013191.html, 04.05.15.

⁵⁵ H. Kössler, Vorüberlegungen zum Thema, in: Ders. (Hg.), Wertwandel und neue Subjektivität, Erlangen 2000, 7–13, hier: 7.

Einzelnen, in der Identität begründet. Alles, was das Individuum zu einer Person, zu einem „Ich“ macht, trägt wesentlich zur Ich-Identifikation bei. Angefangen von der Familie, also der Herkunft, bis zum Fußballverein – all das macht die Persönlichkeitsstruktur eines Individuums aus. Somit vermag sich das Ich in der Gesamtheit seiner Wesenszüge von einem Du mit anderen typischen Wesenszügen und wiederum anderen zu unterscheiden und abzugrenzen. Der Glaube, die Religion kann ein weiterer potenzieller und häufig sehr elementarer Bestandteil menschlicher Identität sein.

In dem Maße, in dem die Religion das Leben des Einzelnen bestimmt – und damit auch sein Ich –, in diesem Maße ist Religion konstitutiv für das Individuum. Wird der Glaube nun beleidigt, so wird, im Grunde genommen, tatsächlich der Gläubige selbst beleidigt, und zwar in demselben subjektiven variablen Maße, wie er eben für den Einzelnen konstitutiv ist. Letztendlich wird der Wert des Gläubigen, wenn auch auf indirektem Wege, geschmälert und herabgesetzt.

Mit allen Lebewesen, die im Besitz eines Empfindungsvermögens sind, hat der Mensch gemeinsam, dass er nichts so sehr liebt wie sich selbst und dass er mit allen Mitteln sich selbst zu erhalten bemüht ist. Was ihm gut zu sein scheint, will er besitzen, was ihm schlecht zu sein scheint, versucht er fernzuhalten. Dieser Trieb ist gewöhnlich so stark, dass er alle anderen verdrängt. Ein Mensch, der in seiner persönlichen Sicherheit von einem anderen angegriffen wird, hasst den Angreifer meistens auch noch nach Abwehr der Gefahr und hegt den Wunsch, Vergeltung zu üben.⁵⁶

Pufendorfs Beobachtung ist auf physische, wie psychische Angriffe – z. B. in Form von Beleidigungen – anwendbar. Das erklärt auch den starken Wunsch nach Rache beziehungsweise Sühne, der bei unzähligen Vorfällen von „Blasphemie“ charakteristisch erschien, nicht zuletzt bei „*Charlie Hebdo*“. Vergleichbares findet sich auch in der Forschung über die verletzte Ehre. Ehre konstituiert das Ansehen, ergo den Wert eines Menschen⁵⁷; wird sie attackiert, so muss obligatorisch Wiedergutmachung geleistet werden⁵⁸.

Auch heute ist die persönliche Ehre gesetzlich geschützt und wird bei Missachtung mit Strafe geahndet⁵⁹. Doch auch wenn theoretisch nahezu jede Beleidigung vor Gericht ausdiskutiert werden kann, ist in der Praxis dringend davon abzuraten. Besonders Selbstjustiz ist verpönt. Wird jemand z. B. ob seines Berufes verhöhnt, so kann man zurückhöhnern, keinesfalls aber ist es erlaubt, dem anderen deswegen ein Auge auszustechen, die Zunge herauszuschneiden oder ihn gar zu erwürgen. Ein gewisses Maß ist einfach von

⁵⁶ S. v. Pufendorf, Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur, hg. und übers. v. K. Luig, Frankfurt a. M. 1994, 45.

⁵⁷ Vgl. dazu L. Vogt, Zur Logik der Ehre, Frankfurt a. M. 1997, 389; G. Althoff, Wiederherstellung verletzter Ehre im Rahmen gütlicher Konfliktbeendigung, in: K. Schreiner, G. Schwerhoff (Hg.), Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (= Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 5), Köln – Weimar – Wien 1995, 63–76, hier: 63–64.

⁵⁸ Vgl. ebd., 66: „So wie die Ehre permanent demonstrativ unterstrichen wurde, so hatte jede Verletzung dieser Sphäre Konsequenzen, die in den Literaturwissenschaften schon seit langem mit der Trias Ehre, Leid, Rache ausgedrückt werden. [...] Ehrminderung oder -verletzung wurde mit Gewaltanwendung beantwortet.“

⁵⁹ Vgl. Art. 5, Absatz 2 GG: „Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“; § 823 BGB, dejure.org/gesetze/BGB/823.html, 31.08.15; §§ 185–200, dejure.org/gesetze/StGB/185.html, 31.08.15.

Nöten, Beleidigungen ertragen zu können. Ohne Selbstbeherrschung der menschlichen Affekte würden unzumutbare Zustände einkehren⁶⁰. Daher bleibt i. d. R. nichts anderes übrig, als Beleidigungen, und dazu zählen auch häufig blasphemische, zähneknirschend zu erdulden, es gelassen oder – wenn möglich – mit Humor oder überlegener Nachsicht hinzunehmen. Dies kann gelingen, wenn der eigene Wert und all seine notwendigen Konstituenten nicht per se von der Meinung anderer Menschen abhängig gemacht wird, die einfach anders denken oder schlicht einen Hang zu Beleidigungen haben. Eine Ausnahme bilden blasphemische Beleidigungen, die den öffentlichen Frieden bedrohen. Wie aber sieht es mit der göttlichen Kränkungsanfälligkeit bzw. affektiven Reaktionsfähigkeit aus? Salman Rushdie äußert sich dazu wie folgt: „Wenn es einen Gott gibt, dürften ihn die „Satanischen Verse“ nicht groß kümmern, denn was wäre das für ein Gott, dessen Thron durch ein Buch ins Wanken geriete.“⁶¹ Mit diesem Zitat soll auf das nächste und letzte Kapitel verwiesen werden. Warum „Blasphemie“ für den Menschen verletzend sein kann und warum dennoch „Meinungsfreiheit“ (aber keine versteckte Hetze unter dem Deckmäntelchen „Meinungsfreiheit“) herrschen sollte, wurde bis zu dieser Stelle analysiert. „Blasphemie“ kann aber auch eine direkte Lästerung Gottes bedeuten. Wie es mit Gott und einer ihn betreffenden Beleidigung steht, wird im Folgenden untersucht werden.

7. Ist Gott kränkungsanfällig?

„Daß die Gottheit injuriert werde, ist unmöglich; daß sie wegen Ehrenbeleidigungen sich an Menschen räche, undenkbar; daß sie durch die Strafe ihrer Beleidiger versöhnt werden müsse, Thorheit.“⁶² Dieses aufschlussreiche Zitat des Paul J. A. Ritter von Feuerbach kennzeichnet eine entscheidende Wende im Hinblick auf das christliche Gottesbild. Vor Beginn der Aufklärung war die Gesellschaft überwiegend zutiefst davon überzeugt gewesen, dass Gotteslästerer strengstens sanktioniert werden müssten, um Gott von einer Rache seinerseits an der gesamten Gemeinschaft abzuhalten. Sukzessiv hatte sich diese Auffassung mit der Zeit gewandelt⁶³. Das Gottesbild der Bibel zeichnet sich u. A. durch teilweise recht anthropomorphe Strukturen aus und dieser Umstand hatte im jüdisch-christlichen Diskurs auch zu der Auffassung beigetragen, Gott wolle zornige Rachsucht üben und Strafen ausführen.

„YHWH spielt seine eigene, durch die menschliche Schuld allein nicht erklärbare, in manchem rätselhafte und dunkle Rolle, so sehr auch alle Hoffnung auf ihm ruht.“⁶⁴ So

⁶⁰ Darauf verweist schon Augustinus: Vgl. J. Brachtendorf, Die Emotionen bei Augustinus, in: C. Schäfer; M. Thurner (Hg.), *Passiones animae*, Die „Leidenschaften der Seele“ in der mittelalterlichen Theologie und Philosophie (= VGI 53), Berlin 2013, 13–30, hier: 20.

⁶¹ www.zeit.de/1993/07/vier-jahre-und-ich-lebe-noch, 02.05.15.

⁶² P. J. A. Ritter von Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, hg. v. C. J. A. Mittermaier, 270 (§ 303).

⁶³ Vgl. z. B. A. Angenendt, Toleranz (wie Anm. 7), 336–345; A. Cabantous, Blasphemie (wie Anm. 4), 148 f.

⁶⁴ W. Gross, Das verborgene Gesicht Gottes – eine alttestamentliche Grunderfahrung und die heutige religiöse Krise, in: P. Hünermann (Hg.), *Gott ein Fremder in unserem Haus? Die Zukunft des Glaubens in Europa* (= *Quaestiones disputatae* 165), Freiburg i. Br. 1996, 65–77, hier: 77.

kommentiert Ralf Miggelbrink kurz das bisweilen grausam anmutende Wirken JHWHs im Alten Testament⁶⁵. Auch das Neue Testament kennt diese „dunkle“ Seite Gottes, trotz der Betonung der Vergebung der Sünden und Gottes Liebe zu seinen Geschöpfen⁶⁶. Doch den Denkern der Aufklärung erschien ein solch affektiv gedachtes Gottesbild überwiegend als unsinnig; es sei in der Tat unmöglich, hieß es, dass das Göttliche über einen affektgesteuerten Haushalt verfüge, so dass es bei jeder emotionalen Aufwallung Gottes zu einer potenziellen Ausradierung der gesamten Schöpfung kommen könnte⁶⁷. So argumentieren beispielsweise Spinoza oder Montesquieu. Für Montesquieu ist der Fokus allerdings eher auf die Unwürdigkeit gerichtet, die ein Gott hervorruft, indem er seine Verehrung durch Strafen und Gericht *einfordert*⁶⁸.

Doch ist im Grunde genommen der Gedanke nicht neu, dass Gottes Wesen dem des Menschen keineswegs gleiche. Ähnliches stellten bereits in der christlichen Tradition Augustinus oder Clemens von Alexandrien dar⁶⁹. Für beide kam die Vorstellung, dass Gott, das höchste Seinsprinzip, dem Menschen wesensgleich sein könne, einer ungläubwürdigen Lächerlichkeit gleich⁷⁰. Ist Gott aber nicht dem Menschen gleich oder sehr ähnlich – und zumindest in dieser Hinsicht scheinen sich die meisten Ausführungen einig zu sein – dann scheint folgende Annahme zuzutreffen: Je weniger anthropomorph das Gottesbild geprägt ist, desto weniger kränkungsanfällig scheint selbiges zu sein⁷¹. Die Reaktion der Rachsucht ist u. a. ein Zeichen emotionaler Anfälligkeit. Menschen unterliegen ihrem Affekthaushalt und müssen ihn mühsam beherrschen lernen⁷². Für ein vollkommenes Wesen scheint eine derartige Unzulänglichkeit eher nicht in Frage zu kommen. Bedeutet dies jedoch im Umkehrschluss, dass die Philosophen der Aufklärung Recht hatten mit ihrer Annahme, dass Gott über keinen, wie auch immer gearteten Affekthaushalt verfügen könne? Schlussendlich steht die trinitarische Vorstellung Gottes schließlich für allumfassende und überfließende und irgendwie auch scheinbar affektive Liebe.

Um eine adäquate, wie logisch konsistente Lösung für diesen scheinbaren Widerspruch zu finden, ist es notwendig, den Gottesbegriff zu präzisieren. Nur mit einer einigermaßen klaren Begrifflichkeit ist es möglich, sich dem Problem zu nähern, wie es um eine potentielle Kränkungsanfälligkeit und einen Affekthaushalt des Göttlichen bestellt sein könnte.

Eine der wohl bekanntesten und genialsten „Definitionen“ des Göttlichen stammt von Anselm von Canterbury: „Denn Gott ist das, über dem Größeres nicht gedacht werden

⁶⁵ Vgl. z. B. Die Bibel. Einheitsübers., Freiburg – Basel – Wien 2008: Am 9,1–4; Am 7,1 f.

⁶⁶ Vgl. J.-P. Wils, Gotteslästerung (wie Anm. 4), 29f.

⁶⁷ Vgl. ebd., 138.

⁶⁸ Vgl. ebd., 134: „Ein Gott, der verehrungs*notwendig* ist, weil seine Leidenschaften prompte Reaktionen auf Beleidigungen und Kränkungen hervorzurufen scheinen, ist weniger verehrung*würdig* als jener, der solche Turbulenzen im Bereich Seiner Passionen nicht über sich ergehen lassen muss.“

⁶⁹ Vgl. H. König, ΟΜΟΙΩΣΙΣ ΘΕΩ – Verähnlichung mit Gott. Das Bewußtsein von der Fremdheit und Vertrautheit Gottes in der frühchristlichen Rezeption eines platonischen Motivs – Beobachtungen zu den Stromateis des Clemens von Alexandrien., in: P. Hünermann (Hg.), Gott – ein Fremder in unserem Haus? (wie Anm. 64), 78–95, hier: 80.

⁷⁰ Vgl. dazu: J. Brachtendorf, Die Emotionen bei Augustinus (wie Anm. 60), 20; H. König, ΟΜΟΙΩΣΙΣ ΘΕΩ – Verähnlichung mit Gott (wie Anm. 69), 80.

⁷¹ J.-P. Wils, Gotteslästerung (wie Anm. 4), 27.

⁷² Vgl. dazu: J. Brachtendorf, Die Emotionen bei Augustinus (wie Anm. 60), 20.

kann.“⁷³ Gott ist das Höchste, da der Mensch nicht fähig ist, etwas Größeres als ihn denken zu können. Was aber sagt dies über einen möglichen Affekthaushalt Gottes aus, wenn er dasjenige ist, worüber Größeres hinaus nicht gedacht werden kann? Folgt man der christlichen Tradition, so verfügt Gott größtenteils über zumindest so etwas Ähnliches wie Emotionen⁷⁴. Man denke nur an Affekte wie Mitgefühl, Barmherzigkeit oder Liebe (auch wenn Liebe möglicherweise eine Ausnahme bilden kann; eine Ausführung dazu würde den Rahmen des Artikels sprengen). Doch ist sich die christliche Tradition auch einig darin, dass Gott definitiv irgendwie anders ist als der Mensch, dass er sich von seiner Schöpfung unterscheidet. Das bedeutet: Wenn Gott über Emotionen verfügt, dann sind diese zumindest nicht mit dem affektiven Haushalt eines Menschen gleichzusetzen.

Gott ist vollkommen, der Mensch ist unvollkommen. Gott ist unendlich, der Mensch endlich. Gott ist allmächtig und allwissend, der Mensch nicht. Es scheint also klar zu sein, dass man eher von einer größeren Unähnlichkeit Gottes mit dem Menschen, als von einer größeren Ähnlichkeit ausgehen muss. Um auf die Definition Anselms von Canterbury zurückzukommen: Was auch immer Gott ausmacht, es ist das „Größte“, das der Mensch sich vorzustellen in der Lage ist. Nun scheint es eine allgemein anerkannte Beobachtung zu sein, dass nicht allen affektiven Zuständen ein gleicher Status zuzukommen scheint⁷⁵. Manche scheinen einen Menschen „stärker“, „besser“ „würdevoller“ zu machen, so dass die betreffende Person an „innerer Größe“ gewinnt⁷⁶. Dazu gehören i. d. R. auch Liebe und Mitgefühl. Andere affektiven Zustände dagegen, wie Neid, Missgunst und Hass scheinen eher inadäquat, einem Menschen innere Größe verleihen zu können. Vielleicht kann dieser Umstand in Analogie zu Gott gestellt werden. Das würde bedeuten: Gott, dem höchsten Sein, eine Kränkungsanfälligkeit bzw. rachsüchtige Reaktion bezüglich seiner Geschöpfe zuzuschreiben, wäre seiner Göttlichkeit und Vollkommenheit unwürdig. Es erscheint eher unwahrscheinlich, dass es zutrifft, einem vollkommenen Sein einen bereits für den Menschen derartig kritischen und umstrittenen Zustand zuzuschreiben zu können. Ob Gott nun über einen Affekthaushalt verfügt oder nicht, Kränkungsanfälligkeit oder eine rachsüchtige Reaktion scheint einen tendenziell eher unvollkommenen Wesenszug darzustellen, und damit ist sie einem unendlichen allmächtigen und vollkommenem Sein eher unwürdig. Mit Gewissheit lässt sich über Gott nichts sagen – auch nicht, ob er über einen Affekthaushalt verfügt oder nicht. Aber es lassen sich einige konsistente Schlussfolgerungen aufstellen, die zumindest in rein logischer Hinsicht wahrscheinlicher sind als andere Annahmen. Hauptsächlich stehen davon drei Möglichkeiten zur Verfügung. Um es noch einmal kurz zusammenzufassen:

Möglichkeit 1: Gott verfügt nicht über einen Affekthaushalt. Die logische Konsequenz wäre in einem solchen Fall, dass alle eher als negativ einzustufenden Affekte wegfallen, somit auch jede potenzielle rachsüchtige Reaktion und höchstwahrscheinlich auch Kränkungsanfälligkeit. Die Annahme eines völlig affektfreien Haushaltes ist jedoch für die

⁷³ *Anselm von Canterbury*, Proslogion, Lateinisch-deutsch hg. v. P. Franciscus Salesius Schmitt O.S.B., Abtei Wimpfen, Stuttgart/Bad Cannstatt 1962, 89.

⁷⁴ Eine Ausnahme bildet freilich Anselm von Canterburys Gottesbegriff, der überwiegend affektfrei gedacht zu sein scheint.

⁷⁵ *J. Brachtendorf*, Die Emotionen bei Augustinus (wie Anm. 60), 21f.

⁷⁶ Vgl. *A. Kreiner*, Von Gott reden in unübersichtlichen Zeiten [unveröffentl. Manuskript], 12.

christliche Religion nicht tragbar, da ein solcher Gott auch nicht über Mitgefühl oder Liebe verfügen könnte und sich in besagtem Fall nicht um seine Schöpfung scheren würde.

Möglichkeit 2: Gott verfügt über einen Affekthaushalt, der dem menschlichen eher ähnelt. Gott würde somit über Affekte verfügen, ein Gott der Liebe (und auch des Zornes) ist daher problemlos damit vereinbar. Diese Lösung findet jedoch zu Ungunsten der Transzendenz Gottes statt. Besitzt Gott in deutlichem Ausmaße anthropomorphe Eigenschaften, wird die göttliche Transzendenz im selben Maße geschmälert und die häufig betonte Differenz zwischen Schöpfer und Geschöpf droht zu verschwimmen. Auch diese Option wäre somit eher ungeeignet für den christlichen Gottesbegriff, der doch überwiegend dazu tendiert, die größere Unähnlichkeit Gottes – und damit seine Transzendenz – mit seiner Schöpfung zu betonen.

Möglichkeit 3: Gott verfügt über einen Affekthaushalt, der eher menschenunähnlich ist. Gott würde auch hier über Affekte verfügen, daher ist ein Gott der Liebe ohne weiteres denkbar. Aufgrund der These der „*great making properties*“ fällt ein Gott, der mit negativen Affekten, wie Missgunst und Neid, behaftet ist, jedoch weg. Die Transzendenz wird nicht tangiert, da die postulierten Affekte analog gedacht werden. Zusammenfassend lässt sich tendenziell somit als wahrscheinlicher feststellen: Das christliche Gottesbild eines liebenden und vollkommenen Gottes ist eher unvereinbar mit einem Gott, der allzu sehr zu negativen anthropomorphen Wesenszügen neigt, wie Rachsucht und Kränkungsanfälligkeit. Zumindest wäre dies nicht konsistent. Somit kann eine rachsüchtige Reaktion bzw. Kränkungsanfälligkeit nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden, aber sie wird eher als unwahrscheinlich angesehen werden müssen, wenn sie mit dem Bild eines liebenden und vergebenden Gottes harmonieren soll, der die Liebe nicht nur in menschlicher Hinsicht verkörpert, sondern in göttlicher Vollkommenheit. Damit wird „Blasphemie als Lästerung Gottes“ eher als gegenstandslos zu bewerten sein. Das bedeutet nicht, dass Blasphemie in all ihren gegenwärtigen Facetten unwesentlich ist, aber in dieser spezifischen Hinsicht als direkte „Lästerung Gottes“ doch, wie es scheint. Denn eine Beleidigung greift nur dann, wenn sie auf jemanden trifft, der beleidigt werden kann. Ohne einen Beleidigten gibt es auch keinen Beleidiger. Gott aber scheint als Schöpfer und als das Größte, was der Mensch zu denken im Stande ist, über einem derart menschlichen Gebaren, was nur in einer menschlichen Gemeinschaft Sinn macht, da ein derartiges Verhalten eng mit der Identität und Personalität jedes Einzelnen zusammenhängt, in jeder Hinsicht darüber zu stehen.

8. Fazit oder: Weder „Charlie-Sein“ noch „Nicht-Charlie-Sein“

Die kritisch-reflexive Diskussion über „Meinungsfreiheit“, „Blasphemie“ und „Religion“ scheint folgende Konklusionen zu erlauben: Auch in der gegenwärtigen, säkularisierten, pluralistischen, europäischen Gesellschaft nehmen die genannten Begriffe eine äußerst wichtige Rolle ein. Das Bedeutungsspektrum von „Meinungsfreiheit“, „Blasphemie“ und „Religion“ mutet in der Tat so komplex an, dass es eher nicht angebracht scheint, lediglich unter einem recht eng gefassten, doch in erster Linie reißerisch anmutendem Motto

wie „Je suis Charlie“ für „Meinungsfreiheit“ plädieren zu können. Die Annahme, die damit verbunden ist, nämlich dass man wirklich jede Form von Blasphemie gutheißen sollte, um definitiv für „Meinungsfreiheit“ sein zu können, ist schlicht und einfach nicht gerechtfertigt. „Meinungsfreiheit“ im Allgemeinen ist unbestreitbar ein kostbares, wie unerlässliches Gut, welches eine elementare Grundlage für die potenzielle Freiheit einer Gemeinschaft bildet, doch darf und kann auch sie nicht uneingeschränkt stattfinden. Es ist nicht damit getan, Blasphemisches einfach als „Meinungsfreiheit“ abstempeln zu können, vielmehr muss jeder Einzelfall genau betrachtet und analysiert werden. Nicht zuletzt wird damit der § 166 StGB notwendiger denn je, da er in der Tat nur in wenigen, selektierten Fällen zur Anwendung kommt – wofür auch nicht das subjektive „religiöse Gefühl“, sondern eine objektive Bedrohung des öffentlichen Friedens entscheidend ist.

Weltanschauliche wie religiöse Bekenntnisse besitzen nach wie vor einen sehr hohen Stellenwert, trotz oder vielleicht gerade in einer pluralistischen Gesellschaft mit ihren vielfältigen Überzeugungen. Auch aus diesem Grund erscheint der § 166 StGB, der sich deutlich an weltanschauliche wie religiöse Belange wendet, in einem säkularen und neutral handelnden Staat unerlässlich. „Blasphemie“ besitzt viele Gesichter und in der Tat sind nicht alle Formen per se abzulehnen. Zum Beispiel existieren bisweilen blasphemische Fälle, die eine positive kritische Funktion innehaben und in solcher Form können sie willkommen sein. Ein vorsichtiges Abwägen auf rationaler Basis sollte daher stets das Gebot der Stunde sein.

In der Frage, ob Gott selbst beleidigt werden kann, tendierte die Auffassung im vorliegenden Artikel eher zu einem „Nein“, jedenfalls in rein logischer Hinsicht. Die entscheidende Frage wäre dann, ob es somit nicht angebracht ist, Gott das Richten über seine Schöpfung selbst zu überlassen. In diesem Sinne verwaltete auch die frühe Kirche die leidige und doch so präzente Angelegenheit der „Blasphemie“ – wenn auch mit gelegentlichen Abweichungen⁷⁷. Denn wenn eines wohl gewiss sein sollte, dann doch die Tatsache, dass das Foltern und Morden von Menschen im Namen des liebenden und barmherzigen Gottes ganz sicher die größte „Blasphemie“ ist, zu der seine Geschöpfe überhaupt fähig sind.

The publishing of blasphemous cartoons about Muhammad in the French satirical magazine “Charlie Hebdo” was followed by a violent islamistic reaction. This horrifying incident caused quite a stir all over the world. One of the most fundamental issues is how to solve the conflict between sacred taboos on the one hand and freedom of speech on the other hand. Is it really allowed to express everything freely – no matter, if it is offensive, contemptuous, even blasphemous? If there are in fact only two options, either “to-be-Charlie” and thus being an advocate of freedom of expression, or “not-to-be-Charlie” and thus being against freedom of expression? This article attempts to clarify these questions because the answers are of important relevance to the future of Western society. Theologically, it has to be asked whether God can be offended and “blasphemy” meaning literally “offending god” is still a meaningful concept.

⁷⁷ Vgl. A. Angenendt, Toleranz und Gewalt (wie Anm. 7), 232, 235–237.